

Aktenzeichen: 3 AZR 132/79

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 29. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 630, 276, 249, 252; ZPO § 256;
Manteltarifvertrag der Hamburger Hochbahn AG
§ 21 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 132/79

3 Sa 71/78 Hamburg

Verkündet am
29. September 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1981 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Oktober 1978 - 3 Sa 71/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. November 1974 bis zum 28. Februar 1977 bei der Beklagten als Ingenieur beschäftigt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1977. In dem darauf folgenden Kündigungsschutzprozeß schlossen die Parteien am 24. Februar 1977 einen Vergleich. Ziff. 4 dieses Vergleichs lautet:

"4. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein berufsförderndes Zeugnis zu erteilen."

Die Beklagte stellte dem Kläger daraufhin am 8. März 1977 das folgende Zeugnis aus:

"Herrn

H H
K Straße 8

H

2

(040) 32104-2603

PA Zel/Ti

8. März 1977

Z e u g n i s

Herr H H geboren am 1. März 1940, war vom 1. Nov. 1974 bis zum 28. Febr. 1977 bei uns beschäftigt. Während seiner Tätigkeit in unserem Unternehmen wurde Herr H als Ingenieur (grad.) für Projektsteuerung und Wartung von U-Bahn-Streckenanlagen in unserer Hauptabteilung Technische Anlagen, Abteilung Elektrische Anlagen, eingesetzt. Hier hatte er die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

Koordinierung aller Neubau- und Umbauarbeiten beim Einsatz von Fremdfirmen und HHA-Abteilungen sowie der Störungsbeseitigung und der regelmäßigen Untersuchungsmaßnahmen.
Kontrolle und Überwachung aller Arbeiten in den Wartungsbereichen hinsichtlich rationellem Personaleinsatz, Qualität, Einhaltung der Termine und der Sicherheitsvorschriften.

Beurteilung vorhandener Anlagen für Erneuerungs- bzw. Umbaumaßnahmen.

Überwachung und Steuerung der termingerechten Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen an den elektrotechnischen Anlagen und den Kabelanlagen.
Prüfung der von den Meistern aufgestellten Abnahme-Protokolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bedarfsmäßiges Anfertigen von technischen Berechnungen, z. B. für die Dimensionierung von Kabelanlagen bezüglich Belastbarkeit, Anordnung von Isoliermuffen, Schutzleitern, Berechnung von Spannungsabfällen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Bedarfmäßige Materialbeschaffung über das Materiallager wie Kabel, Großmengen von Lampen und Leuchtstoffröhren.

Stichprobenmäßige Überprüfung der von den Meistern erstellten Aufmaße.

Mitwirkung bei der Aufstellung von Terminplänen. Überwachung und Durchführung von Belehrungen über Unfallverhütungsvorschriften. Einleiten von Maßnahmen in Störungsfällen, wie z. B. Schalthandlungen, Sondereinsätze eigener Mitarbeiter und Fremdfirmen.

Seit Mai 1976 bis zu seinem Ausscheiden war Herr H zur Einarbeitung als Ingenieur im Sachgebiet Projektvorbereitung U-Bahn-Streckenanlagen tätig und bearbeitete hier die Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage.

Herr H besaß umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitete selbständig. Er verstand es, sich als Vorgesetzter gegenüber seinen unterstellten Mitarbeitern durchzusetzen.

Am 28. Februar 1977 endete das zwischen Herrn H und uns bestehende Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen."

Der Kläger verlangte mit Schreiben vom 15. März 1977 die Abänderung des Zeugnisses in einigen Punkten. Sein Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Herren,
als Anlage sende ich Ihnen die Seite 2 Ihres Zeugnisses zurück und bitte Sie, diese Seite entsprechend meinen Eintragungen in Rot, neu zu formulieren. Ich habe bei der Erstellung von Terminplänen nicht nur mitgewirkt, sondern habe die Terminpläne in der Abt.AEU als erster eingeführt. Meine Aufgaben bei Ihnen habe ich immer gewissenhaft erfüllt, dies bitte ich auch zu bestätigen.
Den Abschnitt "Seit Mai 1976 einer mobilen Notbeleuchtungsanlage." wollen Sie bitte ganz streichen. Sie haben sich im Vergleich am 24.2.1977 vor dem Arbeitsgericht Hamburg bereiterklärt, mir ein berufsförderndes Zeugnis auszustellen.
Für eine umgehende Erledigung wäre ich Ihnen dankbar."

Die Beklagte erteilte dem Kläger daraufhin am 29. April 1977 ein neues Zeugnis mit folgendem Wortlaut:

"Herrn

H
K

H

Straße 8

H

2

(040) 32 104-2603

PA Zel/Ti

19. April 1977



Z e u g n i s

Herr H H , geboren am 1. März 1940, war vom 1. Nov. 1974 bis zum 28. Febr. 1977 bei uns beschäftigt.

Während seiner Tätigkeit in unserem Unternehmen wurde Herr H als Ingenieur (grad.) für Projektsteuerung und Wartung von U-Bahn-Streckenanlagen und für Projektvorbereitung von U-Bahn-Streckenanlagen in unserer Hauptabteilung Technische Anlagen, Abteilung Elektrische Anlagen, eingesetzt. Hier hatte er die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

Koordinierung aller Neubau- und Umbauarbeiten beim Einsatz von Fremdfirmen und HHA-Abteilungen sowie der Störungsbeseitigung und der regelmäßigen Untersuchungsmaßnahmen.

Kontrolle und Überwachung aller Arbeiten in den Wartungsbereichen hinsichtlich rationellem Personaleinsatz, Qualität, Einhaltung der Termine und der Sicherheitsvorschriften.

Beurteilung vorhandener Anlagen für Erneuerungs- bzw. Umbaumaßnahmen.

Überwachung und Steuerung der termingerechten Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen an den elektrotechnischen Anlagen und den Kabelanlagen.

Prüfung der von den Meistern aufgestellten Abnahme-Protokolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bedarfsmäßiges Anfertigen von technischen Berechnungen, z. B. für die Dimensionierung von Kabelanlagen bezüglich Belastbarkeit, Anordnung von Isoliermuffen, Schutzleitern, Berechnung von Spannungsabfällen.

Bedarfsmäßige Materialbeschaffung über das Materiallager wie Kabel, Großmengen von Lampen und Leuchtstoffröhren.

Stichprobenmäßige Überprüfung der von den Meistern erstellten Aufmaße.

Aufstellung von Termin- und Schichtplänen für die in der Wartung und Unterhaltung der Streckenanlagen eingesetzten Mitarbeiter.

Überwachung und Durchführung von Belehrungen über Unfallverhütungsvorschriften.

Einleiten von Maßnahmen in Störungsfällen, wie z. B. Schalthandlungen, Sondereinsätze eigener Mitarbeiter und Fremdfirmen.

Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage.

Herr H besaß umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitete selbständig. Er verstand es, sich als Vorgesetzter gegenüber seinen unterstellten Mitarbeitern durchzusetzen.

Am 28. Februar 1977 endete das zwischen Herrn H und uns bestehende Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen."

Der Kläger war auch mit diesem Zeugnis nicht einverstanden. Mit Schreiben vom 17. Mai 1977 bat er die Beklagte, die Worte "Bedarfsmäßiges" (vor: Anfertigen), "bedarfsmäßige" (vor: Materialbeschaffung), "stichprobenmäßige" (vor: Überprüfung) und "Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage" zu streichen und den letzten Absatz wie folgt zu formulieren:

"Herr H besitzt umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitet selbständig. Er versteht es, als Vorgesetzter seine Mitarbeiter zu führen.
Herr H hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllt.
Er schied auf eigenen Wunsch aus unserem Unternehmen aus."

Die Beklagte lehnte eine erneute Änderung des Zeugnisses ab.

Am 5. Juli 1977 hat der Kläger Klage auf Berichtigung des Zeugnisses vom 19. April 1977 erhoben und hierzu vorgetragen:

In dem Zeugnis vom 19. April 1977 stellten die Beifügungen: "bedarfsmäßiges", "bedarfsmäßige" und "stichprobenmäßige" vor den Worten Anfertigung von technischen Berechnungen, Materialbeschaffung und Überprüfung eine unzutreffende, weil einschränkende Bezeichnung seiner Tätigkeit dar. Zudem müsse der Satz im 5. Absatz "Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage" gestrichen werden, da er den unrichtigen Eindruck hervorrufe, daß dies seine überwiegende Tätigkeit gewesen sei. Weiter erweckten die beiden letzten Absätze des Zeugnisses den Eindruck, der Kläger lasse eine andere Meinung nicht zu; außerdem bedeuteten sie auch keine objektive Leistungsbescheinigung. Es müsse dabei nämlich berücksichtigt werden, daß er Vorgesetzter von ca. 90 Mitarbeitern gewesen sei. Ferner lasse die von der Beklagten gewählte Formulierung, das Arbeitsverhältnis sei im gegenseitigen Einverständnis beendet worden, den Eindruck entstehen, er habe sich eine "gravierende Sache" zuschulden kommen lassen. Diese Formulierung könne deshalb nicht als berufsfördernd angesehen werden.



Schließlich hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1977 die Klage erweitert und von der Beklagten Schadenersatz verlangt. Er hat dazu vorgetragen, er sei wegen des fehlenden und unrichtigen Zeugnisses 4 1/2 Monate arbeitslos gewesen. Dadurch sei ihm ein Schaden von 5.850,-- DM netto entstanden.

Der Kläger hat beantragt,

das Zeugnis des Klägers vom 19. April 1977 dahingehend abzuändern und zu berichtigen, daß es datiert werde auf März 1977, daß auf Seite 2 die Worte "bedarfsmäßiges", "bedarfsmäßige" und "stichprobenmäßige" zu streichen seien sowie der letzte Satz des 5. Absatzes "Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage" zu streichen sei sowie die letzten beiden Absätze zu ersetzen seien mit der Formulierung: "Herr H besitzt umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitet selbständig. Er versteht es, als Vorgesetzter seine Mitarbeiter zu führen. Herr H hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllt. Er schied auf eigenen Wunsch aus unserem Unternehmen aus.",

die Beklagte zu verurteilen, einen Schadenersatz nach Ermessen des Gerichts zu zahlen, der dem Kläger durch eine 4 1/2 monatige Arbeitslosigkeit aufgrund des fehlenden und unrichtigen Zeugnisses entstanden sei (netto 5.850,-- DM).

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei zunächst in der Hauptabteilung Technische Anlagen, Abteilung Elektrische Anlagen, beschäftigt gewesen. Am 15. Mai 1976 sei ihm mündlich eine andere Tätigkeit übertragen worden, weil seine Arbeitsleistung nicht den Erwartungen entsprochen habe. Eine von dem Kläger dagegen angestrebte Klage habe Erfolg gehabt, weil die Versetzung nicht, wie im Manteltarifvertrag vorgesehen, schriftlich angeordnet worden sei. Wegen der unzureichenden Arbeitsleistungen des Klägers und einem zunehmend gespannten Verhältnis zu seinen Mitarbeitern sei dann die ordentliche Kündigung zum 28. Februar 1977 ausgesprochen worden. Sie habe dem Kläger im Zeugnis vom 8. März 1977 die Tätigkeiten bescheinigt, die er ausgeführt habe. Auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seinen Wunsch habe sie dann am 19. April 1977 ein für ihn günstiger formuliertes Zeugnis ausgestellt, in dem sie alle Aufgaben hintereinander aufgeführt habe, um nicht deutlich werden zu lassen, daß der Kläger in den letzten neun Monaten nur ein einziges Projekt bearbeitet habe. Gegen die Formulierungen "bedarfsmäßiges Anfertigen", "bedarfsmäßige Materialbeschaffung" und "stichprobenmäßige Überprüfung" habe der Kläger zunächst ebensowenig etwas eingewendet, wie gegen die Angabe, daß das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden sei. Diese jetzt beanstandeten Formulierungen seien auch zutreffend.

Weiter hat die Beklagte vorgetragen, Führungsqualitäten könne sie dem Kläger nicht bescheinigen, er habe vielmehr bei zahlreichen Gelegenheiten gezeigt, daß es ihm an der notwendigen Qualifikation im Umgang mit Untergebenen mangle. Ebenso wenig könne sie ihm - losgelöst von den bei ihr ausgeübten Tätigkeiten - umfassende Fachkenntnisse und eine schnelle Auffassungsgabe sowie die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten, bescheinigen. Sie könne auch nicht betonen, daß der Kläger die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausgeführt habe, da seine Arbeiten häufiger hätten beanstandet werden müssen. Weiter könne sie auch nicht angeben, daß der Kläger auf eigenen Wunsch ausgeschieden sei, da sie das Arbeitsverhältnis gekündigt habe. Endlich hat die Beklagte bestritten, daß der Kläger wegen des von ihr erteilten Zeugnisses 4 1/2 Monate arbeitslos gewesen sei und deshalb einen Schaden von 5.850,-- DM erlitten habe.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsbeurteilung hat er seine Anträge ergänzt und erweitert. Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 19. April 1978 - 11 Ca 328/77 - wird das seitens der Beklagten dem Kläger unter dem 19. April 1977 erteilte Zeugnis folgendermaßen geändert und berichtigt:
 - a) Auf Seite 1 wird im 2. Absatz der letzte Satz: "Hier hatte er die folgenden Tätigkeiten auszuüben" wie folgt geändert: "Er hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:".



- 8 -

- b) Auf Seite 2 des Zeugnisses vom 19. April 1977 werden in der 1. und 5. Zeile die Worte "bedarfsmäßig" gestrichen und in der 7. Zeile das Wort "stichprobenmäßige".
 - c) Die 16. Zeile: "Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage" wird gestrichen.
 - d) Der Satz in der 17. und 18. Zeile: "Herr H besaß umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitete selbständig" wird berichtigt: "Herr H besitzt umfangreiche Fachkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe und arbeitete selbständig".
 - e) In der 18. und 19. Zeile des Zeugnisses vom 19. April 1977 wird der Satz: "Er verstand es, sich als Vorgesetzter gegenüber seinen unterstellten Mitarbeitern durchzusetzen" wie folgt abgeändert und ergänzt: "Er war der Vorgesetzte von zwei Technikern, sieben Meistern und ca. 80 anderen Fachkräften, die er mit Verständnis und Umsicht geführt hat. Herr H verfügt daneben auch über das für diese Position angemessene Durchsetzungsvermögen gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern.".
 - f) Die 20. und 21. Zeile des Zeugnisses werden abgeändert und das Zeugnis erhält nachstehende abschließende Formulierung: "Herr H hat uns zum 28. Februar 1977 auf eigenen Wunsch verlassen; wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute."
 - g) Das Zeugnis vom 19. April 1977 wird weiter dahingehend abgeändert, daß es eingangs keine Zeichen der Beklagten aufführt und keine Telefondurchwahlnummer und ein Datum trägt, das annähernd den 28. Februar 1977 ausweist.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 6.070,50 netto zu zahlen nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit.
 - 3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm im Hinblick auf sein Fortkommen dadurch entsteht, daß das Zeugnis vom 19. April 1977 nicht berufsfördernd ist.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.
Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, das Zeugnis beruhe weder auf unrichtigen Tatsachenangaben, noch enthalte es fehlerhafte Beurteilungen des Klägers. Soweit mit der Berufungsbegründung weitere Berichtigungsansprüche geltend gemacht worden seien, greife auch die Verfallklausel des § 21 Abs. 1 des MTV der Hamburger Hochbahn AG ein. Demgegenüber meint die Revision, das Landesarbeitsgericht habe Inhalt und Umfang des Anspruchs auf Erteilung eines Zeugnisses und besonders den Anspruch des Klägers auf Erteilung eines berufsfördernden Zeugnisses aufgrund des im Kündigungsschutzprozeß geschlossenen Vergleichs verkannt. Dem kann nicht gefolgt werden.

I.1. Das nach § 630 BGB dem Arbeitnehmer bei der Beendigung eines dauernden Arbeitsverhältnisses zustehende schriftliche Zeugnis, das auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken ist, stellt auf der einen Seite für den Arbeitnehmer eine wichtige Unterlage für eine neue Bewerbung dar, auf der anderen Seite soll es zur Unterrichtung des an einer Einstellung des Bewerbers interessierten Dritten dienen. Es muß daher wahr sein und alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers von Bedeutung sind und an denen ein künftiger Arbeitgeber ein berechtigtes und verständiges Interesse haben kann (BAG AP Nr. 10 zu § 630 BGB [zu I der Gründe] m. w. N.; Schießmann, Das Arbeitszeugnis, 7. Aufl., S. 54 f. 69).

Welchem Inhalt im einzelnen das Zeugnis haben muß, ergibt sich mithin aus seiner zweiseitigen Zielsetzung. Die Formulierungen des Zeugnisses zu finden, ist Sache des Arbeitgebers. Er ist in seiner Entscheidung darüber frei, welche Leistungen und Eigenschaften des Arbeitnehmers er in dem Zeugnis mehr hervorheben will als andere. Das Zeugnis darf aber nichts Falsches enthalten; es darf auch nichts auslassen, was der Leser eines Zeugnisses erwartet (BAG AP Nr. 6 zu § 630 BGB [zu II der Gründe]). Der Arbeitgeber hat also bei der Formulierung darauf Rücksicht zu nehmen, was ein unbefangener Dritter aus dem Zeugnis herausliest, wobei aber die zu gebrauchenden Worte dem pflichtgemäßen Ermessen des Arbeitgebers überlassen bleiben



- 10 -

müssen (vgl. Schnorr-v. Carolsfeld, Anm. zu BAG AP Nr. 6 zu § 630 BGB). Insbesondere ist die Formulierung von Werturteilen in einem Zeugnis Sache des Arbeitgebers. Sie läßt sich nicht bis in die Einzelheiten regeln und vorschreiben, so daß ihm immer ein Beurteilungsspielraum bleibt (BAG AP Nr. 11 zu § 630 BGB [zu I 1 der Gründe]).

Weiter muß das Zeugnis die Tätigkeiten eines Arbeitnehmers so vollständig und genau angeben, daß sich ein künftiger Arbeitgeber ein klares und wahrheitsgemäßes Bild darüber machen kann (BAG AP Nr. 11 zu § 630 BGB [zu I 2 b der Gründe] m. w. N.). Dabei liegt oft schon in der vollständigen Wiedergabe eines umfangreichen Aufgabenbereiches eine gute Bewertung des Arbeitnehmers, weil sich aus einer solchen Wiedergabe Rückschlüsse auf seine Kenntnisse und Leistungen ziehen lassen.

2. An diesen Maßstäben gemessen ist das Zeugnis der Beklagten vom 19. April 1977 nicht zu beanstanden.

a) Soweit der Kläger eine Abänderung des Datums verlangt, ist sein Vortrag unverständlich, da er selbst meint, er habe Anspruch auf ein Datum, das dem Ende des Arbeitsverhältnisses nahe liege, und das Datum "19. April 1977" sei als ein solches Datum anzusehen.

b) Das gleiche gilt für die vom Kläger verlangte Streichung der Worte "bedarfsmäßig" und "stichprobenmäßig". Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß er die so bezeichneten Tätigkeiten etwa ständig oder häufig ausgeführt habe. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, geben die von der Beklagten hinsichtlich dieser Tätigkeiten gewählten Formulierungen auch nichts für die Annahme her, sie erweckten bei einem unbefangenen Leser den Eindruck, der Kläger habe diese Tätigkeiten nicht in vollem Umfang ausgeführt. Aus dem Gesamtzusammenhang, in dem sich die vom Kläger beanstandeten Formulierungen befinden, folgt vielmehr, daß die Beklagte an dieser Stelle lediglich die einzelnen Tätigkeiten des Klägers beschrieben hat. Eine Bewertung der Leistungen hat sie damit nicht vorgenommen und auch keinen entsprechenden Eindruck zu erwecken versucht.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

c) Der Kläger behauptet selbst nicht, daß die Beklagte irgendeine Tätigkeit, die er während seiner Beschäftigung bei ihr ausgeübt hat, nicht aufgeführt habe. Im Gegenteil will er mit seinem Antrag zu 1 c eine von ihm unstreitig ausgeübte Tätigkeit unerwähnt lassen. Dies würde aber der Wahrheit widersprechen. Die Projektierung einer mobilen Notbeleuchtungsanlage war unstreitig im Sommer 1976 eine der Aufgaben des Klägers. Die Beklagte hat diese Tätigkeit daher zu Recht mit in das Zeugnis aufgenommen. Auch in diesem Punkt erweckt die von der Beklagten gewählte Formulierung bei einem unbefangenen Leser nicht den unzutreffenden Eindruck, daß diese Aufgabe die zeitlich überwiegende Tätigkeit des Klägers gewesen sei. Sie befindet sich am Ende einer zwölf Punkte umfassenden Beschreibung der dem Kläger übertragenen Aufgaben. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, kann aus diesem Grunde der vom Kläger befürchtete Eindruck nicht entstehen. Andere Gründe, die eine Streichung dieser Tätigkeitsangabe rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen.

d) Ebensowenig hat das Landesarbeitsgericht einen der zuvor dargestellten Maßstäbe verletzt, soweit es den Antrag des Klägers zu 1 d auf Abänderung des Imperfekts in das Präsens (... besaß umfangreiche Fachkenntnisse) abgewiesen hat. Zu Recht hat es dazu ausgeführt, daß die gewünschte Formulierung möglicherweise sprachlich gefälliger wäre. Der Zeugnisberichtigungsanspruch erfaßt jedoch keine grammatikalischen oder sonstige sprachlichen Unebenheiten, solange dadurch nicht wahrheitswidrige negative Wertungen ausgesprochen werden. Solche negativen Bedeutungsinhalte sind nicht erkennbar.

e) Hinsichtlich der beantragten Änderung des Zeugnisses bei den Führungseigenschaften des Klägers ist den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nichts hinzuzufügen. Den von der Beklagte gewählten Formulierungen ist nicht der Sinn zu entnehmen, den der Kläger ihnen beilegen will.

f) Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte ihm bescheinigt, das Arbeitsverhältnis sei auf eigenen Wunsch des Klägers beendet worden. Nachdem die Beklagte unstreitig das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte und deswegen zwischen den



Parteien ein Kündigungsschutzrechtsstreit anhängig war, wäre eine derartige Aussage wahrheitswidrig. Hieran ändert auch nichts, daß der Kündigungsschutzrechtsstreit durch Vergleich beendet worden ist. Der Abschluß des Vergleichs bedeutet nicht, daß das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch des Klägers beendet worden wäre. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargestellt hat, hätte der Kläger möglicherweise zwar darauf bestehen können, daß jeder Hinweis auf die Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestrichen werde (vgl. hierzu LAG Baden-Württemberg, DB 1968, 1319; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., § 146 IV 1, S. 771; Schießmann, Das Arbeitszeugnis, 7. Aufl., S. 53). Der Kläger hat jedoch einen derartigen Antrag nicht gestellt.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemachten Berichtigungsansprüche der Verwirkungsregelung des § 21 Abs. 2 MTV unterfallen oder nicht. Jedenfalls sind auch diese Berichtigungsansprüche unbegründet.

1. Zwar mag die Formulierung "Hier hatte er die folgenden Tätigkeiten auszuüben" sprachlich nicht so gefällig sein wie die vom Kläger geforderte Formulierung "Er hat folgende Tätigkeiten ausgeübt". Der Zeugnisberichtigungsanspruch umfaßt jedoch keine sprachlichen Verbesserungen, wenn nicht durch die vom Arbeitgeber gewählte Formulierung ein falscher Eindruck erweckt wird. Dies ist hier aber nicht der Fall.

2. Der Kläger hat auch nicht bewiesen, daß er Vorgesetzter von zwei Technikern, sieben Meistern und ca. 80 anderen Fachkräften gewesen ist. Die Beklagte hat diese in der Berufungsbegründung aufgestellte Behauptung des Klägers im Schriftsatz vom 7. August 1978 bestritten und vorgetragen, der Kläger habe lediglich die Termin- und Schichtpläne für ca. 80 Mitarbeiter erstellt, ohne aber verantwortlicher Abteilungsleiter zu sein. Der Kläger hat weder in der Berufungsbegründung noch später für eine über diese zugestandenen Aufgaben hinausgehende Tätigkeit Beweis angetreten. Die Aufstellung von Schicht- und Terminplänen begründet aber noch keine Vorgesetzteneigenschaft über die von diesen Plänen betroffenen Arbeitnehmer.

3. Auch der in der Berufungsinstanz neu gestellte Antrag, das Diktatzeichen und die Telefondurchwahlnummer im Zeugnis zu entfernen, ist unbegründet. Abgesehen davon, daß es einem zukünftigen Arbeitgeber nicht verwehrt werden kann, sich bei der Beklagten über den Kläger zu informieren, unterliegt es dem Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers, wie er das Zeugnis im einzelnen formuliert, soweit dadurch bei einem unbefangenen Leser kein unrichtiger oder abwertender Eindruck erweckt wird. Hierfür hat der Kläger aber selbst nichts vorgetragen.

III. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß der Kläger keinen Anspruch auf Änderung des ihm unter dem 19. April 1977 ausgestellten Zeugnisses hat.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß der von ihm geltend gemachte Schaden etwa darauf beruhe, daß die Beklagte das Zeugnis nicht am 28. Februar 1977, dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern erst am 19. April 1977 erteilt hat. Damit entfällt aber jede Grundlage für den vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch, so daß sich schließlich auch sein Feststellungsbegehren als unbegründet erweist.

Dr. Gehring

Griebeling

Schneider

Engel

Kynast

